

9. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 159. Stück 2020/2021, Nr. 246, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Z 15a entfällt der zweite Halbsatz.*
2. *§ 3a entfällt.*
3. *In § 4 Abs. 7 lit. j. wird die Wortfolge „die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel“ durch die Wortfolge „ein Plagiat oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ ersetzt.*
4. *In § 4 Abs. 7 lit. n. wird nach dem Wort „Prüfungen“ die Wort- und Zeichenfolge „, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen“ eingefügt.*
5. *§ 4 Abs. 7 lit. p. entfällt.*
6. *In § 4 Abs. 7 lit. x. werden nach dem Wort „Rigorosen“ die Wörter „und Defensiones“ eingefügt.*
7. *In § 4 Abs. 7 lit. y. wird das Wort „kommissionellen“ durch das Wort „kommissionelle“ ersetzt.*
8. *In § 4 Abs. 7 lit. aa. wird nach dem Wort „Lehrveranstaltungsprüfung“ die Wort- und Zeichenfolge „, einer Fachprüfung oder einer kommissionellen Gesamtprüfung“ eingefügt.*
9. *§ 6 Abs. 1 lit. e. lautet:*
„e. kombinierte Master- und Doktoratsstudien;“.
10. *§ 7 Abs. 1 lautet:*
„(1) Die Einrichtung und Auflassung von ordentlichen Studien erfolgt möglichst im Einvernehmen mit dem Senat durch Verordnung des Rektorates.“
11. *§ 7 Abs. 3 entfällt.*
12. *§ 8 Abs. 1 lautet:*
„(1) Es ist sicherzustellen, dass die Absolvierung eines ordentlichen Bachelorstudiums an der Montanuniversität Leoben ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem fachlich in Frage kommenden ordentlichen Masterstudium an der Montanuniversität Leoben berechtigt.“
13. *In § 8 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.*
14. *§ 8 Abs. 5 lautet:*

„(5) Ungeachtet der Abs. 1 bis 4 kann das Rektorat nach Einholung eines Gutachtens der bzw. des fachzuständigen Studiengangsbeauftragten über das Vorliegen eines fachlich in Frage kommenden Studiums Studienwerberinnen und Studienwerber auch durch Bescheid zum Masterstudium zulassen. Wenn es zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede erforderlich ist, sind im Zulassungsbescheid die erforderlichen Ergänzungsprüfungen aufzunehmen.“

15. § 9 Abs. 1 letzter Satz lautet:
„Die Bestimmungen der Satzung über die Möglichkeit der Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede sind sinngemäß anzuwenden.“
16. In § 10 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wort- und Zeichenfolge „§ 25 Abs. 1 Z 10“ durch die Wort- und Zeichenfolge „§ 25 Abs. 1 Z 10a“ ersetzt.
17. In § 10 Abs. 7 wird nach dem Wort „Entwicklungsplan“ die Wort- und Zeichenfolge „oder den Richtlinien gemäß § 22 Abs. 1 Z 12a UG“ eingefügt.
18. In § 13 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.
19. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „außeruniversitären“ durch das Wort „außerhochschulischen“ ersetzt.
20. § 13 Abs. 4 lit. a. entfällt.
21. In § 14 Abs. 6 wird im zweiten Satz nach dem Wort „Arbeitsaufwand“ die Wortfolge „für ordentliche Bachelorstudien“ eingefügt.
22. In § 14 Abs. 7 wird vor dem Wort „Masterstudien“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.
23. § 14 Abs. 8 entfällt.
24. Die Überschrift des § 16 lautet:
„Anwesenheitspflicht“.
25. § 16 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
„Die Anwesenheitspflicht umfasst auch die virtuelle Anwesenheit im Rahmen des Zusammentreffens von Lehrenden und Studierenden bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, die unter Zuhilfenahme von Distance-Learning-Elementen abgehalten werden.“
26. § 16 Abs. 2 entfällt.
27. § 16 Abs. 3 lautet:
„(3) Es ist zulässig, Lehrveranstaltungen mit Distance-Learning-Elementen (wie zum Beispiel unter Zuhilfenahme von elektronischen Lernumgebungen) abzuhalten, sofern anzunehmen ist, dass die Studierenden über die dazu nötigen Hilfsmittel verfügen und die regelmäßige unterrichtliche Betreuung der Studierenden sichergestellt ist.“
28. § 16 Abs. 4 entfällt.
29. In § 18 Abs. 1 entfällt das Wort „ordentliche“.
30. In § 20 wird dem Wort „Unbeschadet“ die Absatzbezeichnung „(3)“ vorangestellt.
31. § 22 samt Überschrift lautet:

„LEHRVERANSTALTUNGS- UND PRÜFUNGSINFORMATION

§ 22.(1) Vor Beginn jedes Semesters ist als Information über den Titel, den Namen der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters, die Art, die Form (gegebenenfalls inklusive Angabe des Ortes der Abhaltung) und die Termine der Lehrveranstaltungen ein elektronisches Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen (§ 76 Abs. 1 UG). Dieses hat im Internet zur Verfügung zu stehen.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben, zusätzlich zum veröffentlichten Verzeichnis gemäß Abs. 1, vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die

Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

(3) Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls drei Mal in jedem Semester anzusetzen, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind.

(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 bekannt gegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien einer Lehrveranstaltung oder einer Prüfung können während des Semesters aus zwingenden Gründen geändert werden. Das Rektorat hat festzustellen, ob ein zwingender Grund vorliegt. Als zwingender Grund kommt insbesondere eine Pandemie in Betracht.

(5) Die Änderungen gemäß Abs. 4 sind den betroffenen Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu geben. Diese Studierenden haben das Recht, sich längstens binnen einer Woche ab Bekanntgabe von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass die Regelungen der §§ 33 Abs. 8 und 34 Abs. 7 zur Anwendung kommen.“

32. *In § 23 erster Satz wird nach dem Wort „Masterstudiums“ die Wortfolge „sowie im Curriculum eines Universitätslehrganges“ eingefügt.*

33. *In § 28 Abs. 2 wird nach dem Wort „Rigorosum“ die Wendung „bzw. die Defensio“ eingefügt.*

34. *§ 30 samt Überschrift lautet:*

„RIGOROSEN UND DEFENSIONES

§ 30. (1) Im Curriculum des jeweiligen Doktoratsstudiums ist festzulegen, ob die abschließende Prüfung des Studiums in Form eines Rigorosums oder in Form einer Defensio erfolgt.

(2) Nähere Bestimmungen zu Rigorosen und Defensiones sind im jeweiligen Curriculum zu treffen.

(3) Studierende von Doktoratsstudien sind berechtigt, sich zu den Rigorosen oder zu den Defensiones anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.“

35. *§ 33 Abs. 3 entfällt.*

36. *In § 33 Abs. 7 erster Satz entfällt die Wort- und Zeichenfolge „sowie der Tag, die Zeit und der Ort der Prüfung“; der zweite Satz des § 33 Abs. 7 wird gestrichen.*

37. *In § 34 Abs. 5 erster Satz entfällt die Wort- und Zeichenfolge „sowie der Tag, die Zeit und der Ort der Prüfung“; die Wort- und Zeichenfolge „; mit Einverständnis der / des Studierenden sind auch kurzfristige Terminvereinbarungen zulässig“ wird gestrichen.*

38. *In § 34 Abs. 7 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.*

39. *§ 36 Abs. 1a entfällt.*

40. *§ 36 Abs. 2 zweiter Satz lautet:*

„Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen oder bei Durchführung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.“

41. *In § 36 Abs. 2a wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:*

„4. bei der Auswahl des Videokonferenzsystems ist dafür Sorge zu tragen, dass eine adäquate Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und die Wahrung der Informationssicherheit gewährleistet ist.“

42. *In § 36 Abs. 2a wird im letzten Satz nach der Zahl- und Zeichenfolge „§ 35 Abs. 4“ die Wendung „und des § 38 Abs. 3a“ eingefügt.*

43. *§ 36 Abs. 2b entfällt.*

44. *In § 36 Abs. 3 zweiter Satz lautet:*

„In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. die Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der

Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.“

45. Nach § 36 wird folgender § 36a samt Überschrift eingefügt:

„SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN MIT MITTELN DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION

§ 36a. (1) Schriftliche und mündliche Prüfungen sowie schriftliche und mündliche Teilleistungen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (im Folgenden: Prüfungen) können unter Verwendung eines Videokonferenzsystems abgewickelt werden. Bei der Auswahl des Videokonferenzsystems und anderer Softwarelösungen durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission ist dafür Sorge zu tragen, dass eine adäquate Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und die Wahrung der Informationssicherheit gewährleistet ist. Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen für Prüfungen gelten für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Vor Beginn des Semesters sind die Standards, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an einer Prüfung mittels Videokonferenzsystem teilnehmen zu können, bekannt zu geben.

(3) Während der Durchführung der Prüfung gelten folgende Regelungen:

1. Vor Prüfungsbeginn ist die Identität der Studierenden auf geeignete Weise festzustellen. Die Studierenden sind auf die erlaubten und auf die unerlaubten Hilfsmittel hinzuweisen. Die oder der Studierende ist dabei auch zu informieren, dass sie oder er mit dem Antritt zur Prüfung auch die Datenschutzbestimmungen (Datenschutzinformation im Rahmen des Distance Learning an der Montanuniversität Leoben, <https://dsb.unileoben.ac.at/de/7278/>) akzeptiert;
2. Studierende müssen der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht während der Prüfung jederzeit Einsicht auf die Benutzeroberfläche des von ihnen verwendeten elektronischen Geräts gewähren. Für schriftliche Prüfungen kann die Installation einer speziellen Prüfungssoftware von der Prüferin oder dem Prüfer oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission angeordnet werden;
3. Die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungsaufsicht kann anlassbezogen unter Wahrung des Rechts auf Privatsphäre einen Kameraschwenk durch den Aufenthaltsraum der oder des Studierenden verlangen, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen außerhalb des Sichtfeldes der Kamera und keine unerlaubten Hilfsmittel im Raum befinden;
4. Bei Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ist die Prüfung abzubrechen und nach § 38a Abs. 1 vorzugehen;
5. Mit der Stellung der ersten Prüfungsfrage bei mündlichen Prüfungen sowie der Übermittlung der Prüfungsfragen oder der ersten Prüfungsfrage bei schriftlichen Prüfungen ist der Prüfungsantritt zu zählen;
6. Bei schriftlichen Prüfungen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, können zur Validierung der Prüfungsergebnisse innerhalb der Beurteilungsfrist stichprobenartige mündliche Nachfragen erfolgen. Über diese Nachfragen ist ein Protokoll zu erstellen, welches dem Prüfungsprotokoll anzuschließen ist;
7. Die Studierenden sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, beizuziehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass eine im selben Raum mit der oder dem Studierenden befindliche Person sich während des gesamten Prüfungszeitraums im Sichtfeld der Kamera befindet;
8. Sollte die schriftliche Prüfung nicht elektronisch, sondern auf Papier erfolgen, so hat die oder der Studierende jedes bearbeitete Blatt unter Kontrolle einer Aufsichtsperson an einer von dieser mitgeteilten Stelle zu unterschreiben, sichtbar mit einem geeigneten Gerät zu fotografieren oder zu scannen und dieses Bild unmittelbar der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungskommission entsprechend den vorgegebenen Anweisungen elektronisch zu übermitteln;
9. Bei technischen Problemen während der Prüfung ist die Prüfung zu unterbrechen. Technische Probleme im Sinne des ersten Satzes sind beispielsweise Übertragungsunterbrechungen, Video- und Audioausfälle, Schwierigkeiten beim Hochladen oder beim Verschicken von Dokumenten sowie Nicht-Lesbarkeit der gesendeten Daten. Nach Behebung der technischen Probleme ist die Prüfung fortzusetzen.“

46. In § 38 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen. Für diese zusätzliche Wiederholung gelten die Regelungen des Abs. 3 und des § 35 Abs. 4.“

47. Nach § 38 wird folgender § 38a samt Überschrift eingefügt:

„PLAGIATE UND ANDERES VORTÄUSCHEN VON WISSENSCHAFTLICHEN LEISTUNGEN

§ 38a. (1) Bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sowie bei Prüfungsarbeiten ist die Prüfungsleistung aller Beteiligten mit "ungültig" zu werten und der Prüfungsantritt auf die Gesamtzahl der zulässigen Antritte anzurechnen. Die betreffenden Studierenden sind für den folgenden Prüfungstermin, längstens jedoch für den Zeitraum von acht Wochen ab Feststellung der Täuschungshandlung für die Anmeldung zur betreffenden Prüfung gesperrt.

(2) Tritt ein Plagiat oder ein anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen einer Teilleistung einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter auf, ist die gesamte Lehrveranstaltung für alle Beteiligten mit "ungültig" zu werten und der Prüfungsantritt auf die Gesamtzahl der zulässigen Antritte anzurechnen. Die betreffende Lehrveranstaltung kann frühestens im folgenden Semester erneut absolviert werden. Positiv erbrachte Teilleistungen können nicht in das folgende Semester übertragen werden.

(3) Wird ein Plagiat oder ein anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Masterarbeiten und Dissertationen festgestellt, kann die Betreuerin oder der Betreuer die oder den Studierenden einmalig zu einer Überarbeitung der Masterarbeit oder der Dissertation auffordern, sofern es sich nicht um eine schwerwiegende und vorsätzliche Verfehlung handelt. Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ist die Arbeit mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

(4) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder bei schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten sowie im Rahmen von Dissertationen kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern entscheiden.“

48. *§ 41 Abs. 1 lautet:*

„(1) Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt und abgeschlossen werden. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem joint, double oder multiple degree führen. Die beteiligten Bildungseinrichtungen haben eine Vereinbarung über die Durchführung, insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben sowie über die Finanzierung zu schließen.“

49. *§ 41 Abs. 2 entfällt.*

50. *§ 41 Abs. 4, 5 und 6 lautet:*

„(4) Wird ein ordentliches Studium auf Grund eines gemeinsamen Studienprogramms abgeschlossen, bei dessen Durchführung bei einem Studienumfang von bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte, bei einem Studienumfang von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte unter der Verantwortung der Montanuniversität Leoben erbracht wurden, ist es zulässig:

1. gemeinsam einen akademischen Grad (joint degree) zu verleihen oder
2. bei double oder multiple degree programmes einen akademischen Grad zu verleihen, wobei die allenfalls verliehenen akademischen Grade der Partnerinstitutionen auszuweisen sind.

(5) Für den Inhalt des Curriculums und das Genehmigungsverfahren für ein gemeinsames Studienprogramm gelten die für Curricula von Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien sowie die für Curricula von Universitätslehrgängen maßgeblichen Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

(6) Die Vereinbarung über ein gemeinsames Studienprogramm ist dem für Lehre zuständigen Rektorsmitglied zur Prüfung vorzulegen, welches die Vereinbarung bei Genehmigung des Curriculums durch den Senat abzuschließen hat. Vereinbarungen über ein gemeinsames Studienprogramm mit einer ausländischen Bildungseinrichtung sind vor der Genehmigung dem für internationale Beziehungen zuständigen Mitglied des Rektorates zur Prüfung vorzulegen, welches die Vereinbarung bei Genehmigung des Curriculums durch den Senat abzuschließen hat.“

51. *§ 42 Abs. 1 lit. b. lautet:*

„b. die studienrechtlichen Zuständigkeiten für die gemeinsamen Studienprogramme (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen etc.);“

52. *In § 42 Abs. 3 entfällt das Wort „ordentliche“.*

53. *In § 42 Abs. 6 entfallen der erste und der zweite Satz.*

54. *Die §§ 43 bis 46 samt Überschriften werden gestrichen.*

55. § 48 Abs. 1 lautet:

„(1) Ordentliche und außerordentliche Studierende sind auf ihren Antrag für ein oder mehrere Semester zu beurlauben, wenn einer der nachfolgend genannten Gründe vorliegt:

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert oder
3. Schwangerschaft oder
4. Kinderbetreuungspflichten oder andere gleichartige Betreuungspflichten oder
5. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder
6. vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung oder
7. Studien- bzw. Forschungsaufenthalt im Ausland oder
8. sonstige besondere soziale Gründe.“

56. § 48 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters beim Studienrechtlichen Organ schriftlich zu beantragen. Das Vorliegen von zumindest einem der in Abs. 1 Z 1 bis 8 genannten Beurlaubungsgründe ist nachzuweisen. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 und 6 kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden.“

57. In § 49 Abs. 11 entfällt der zweite Satz.

58. Nach § 49 Abs. 12 werden folgende Abs. 13 bis 16 angefügt:

„(13) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 8. Stück 2021/2022, Nr. 9, treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(14) § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes 8. Stück 2021/2022, Nr. 9, sind erstmals auf Zulassungen für das Studienjahr 2022/2023 anzuwenden. Bis dahin sind diese Bestimmungen in der Fassung der Verordnung Mitteilungsblatt 159. Stück 2020/2021, Nr. 246, anzuwenden.

(15) § 3a in der Fassung der Verordnung Mitteilungsblatt 159. Stück 2020/2021 ist letztmalig für Zulassungen zum Sommersemester 2022 anzuwenden.

(16) § 4 Abs. 7 lit. j. und lit. n., § 6 Abs. 1 lit. e., § 38 Abs. 3a, § 41, § 42 Abs. 6 sowie § 48 in der Fassung des Mitteilungsblattes 8. Stück 2021/2022, Nr. 9, sind ab dem 1. Oktober 2022 anzuwenden. Bis dahin sind diese Bestimmungen in der Fassung der Verordnung Mitteilungsblatt 159. Stück 2020/2021, Nr. 246, anzuwenden.“

Leoben, 13. Oktober 2021

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.